jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/4/29 8Ob67/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1969

Norm

ABGB §833 B1

Rechtssatz

Ist der Antragsgegner nach den Behauptungen des auf die Ermächtigung der Mehrheitseigentümer zur Einbringung einer Räumungsklage gerichteten Antrages, von denen zunächst ausgegangen werden muß, titelloser Inhaber eines Teiles der Liegenschaft, so wollen die Antragsteller mit der Räumungsklage nur von ihrem Eigentumsrecht Gebrauch machen, um einen Nichtberechtigten von den Nutzungen der ihnen gehörigen Sache auszuschließen. Dies kann grundsätzlich jeder Miteigentümer ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer tun (vgl JBl 1957,137). Bei dieser Sach- und Rechtslage bedarf es einer gerichtlichen Räumungsklage gegen den Antragsgegner nicht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 67/69
  Entscheidungstext OGH 29.04.1969 8 Ob 67/69
  Veröff: MietSlg 21036

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0015607

Dokumentnummer

JJR_19690429_OGH0002_0080OB00067_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at